

Änderungen der Jugendordnung:

§ 5 Verbandsjugendtag

- (1) Der VJT ist das oberste Organ der HJN.
- (2) Der VJT ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des VJA,
 - b) die Wahl des Vorstand Jugend, der Vertretung Vorstand Jugend, der/des Schulhockey-Referentin/Referenten des NHV **und der zwei Jugendsprecher/innen, sowie der Bestätigung des/der Jugendschiedsrichterreferent/in nach Vorschlag durch den/die Vorsitzenden des SRA**; wählbar sind nur Mitglieder eines Mitglied des NHV,

§ 7 Verbandsjugendausschuss

- (1) Dem VJA gehören die in § 26 Absatz 1 der Satzung des NHV genannten Mitglieder an. Der VJA kann im Benehmen mit dem Vorstand des NHV für bestimmte Aufgaben weitere Mitglieder kooptieren; diese haben im VJA kein Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand Jugend, die Vertretung Vorstand Jugend, die/der Schulhockey-Referent/in **und zwei Jugendsprecher/innen** werden vom ordentlichen VJT für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zu Neuwahlen andauert. Der Vorstand Jugend und die/der Schulhockey-Referent/in werden in den Kalenderjahren mit ungerader, die Vertretung Vorstand Jugend **und die Jugendsprecher/innen werden** in den Kalenderjahren mit gerader Endzahl gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig; **bei den Jugendsprecher/innen jedoch nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die/der Jugendschiedsrichterreferent/in wird in Jahren mit ungerader Endzahl von der/vom Vorsitzenden des SRA vorgeschlagen und vom Verbandsjugendtag bestätigt.** Scheidet der Vorstand Jugend, die Vertretung Vorstand Jugend oder die/der Schulhockey-Referent/in vorzeitig aus seinem Amt aus, wählt der VJA einen Nachfolger, der bis zur Neuwahl durch den nächsten ordentlichen VJT im Amt bleibt. § 19 Absatz 3 Satz 2 der Satzung des NHV bleibt unberührt. **Scheidet die/der Jugendschiedsrichterwart/in vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, ernennt die/der Vorsitzende des SRA eine/n Nachfolger/in, die/der bis zur Neuwahl durch den nächsten ordentlichen Verbandsjugendtag im Amt bleibt. Scheidet eine/r oder beide Jugendsprecher/innen vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, ernennt der VJA Nachfolger/innen, die bis zur Neuwahl durch den nächsten ordentlichen Verbandsjugendtag im Amt bleiben.**